

► Doppelbesteuerungsabkommen

### Besteuerung von Betriebsrenten nach dem DBA Niederlande

| Ob Betriebsrenten an ehemalige Arbeitnehmer, die nun in den Niederlanden wohnen, dort oder in Deutschland zu versteuern sind, dazu gibt es neue DBA-Regeln. Diese sind auch für deutsche Arbeitgeber relevant. |

Nach dem DBA Niederlande steht das Besteuerungsrecht für Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zu (Art. 17 Abs. 1 DBA 2012). Allerdings kann der frühere Tätigkeitsstaat – also Deutschland – diese Einkünfte auch besteuern, wenn die Bruttobeträge aller in einem Kalenderjahr bezogenen Ruhegehälter die Summe von 15.000 Euro übersteigen (Art 17 Abs. 2 DBA 2012) oder es sich um Einmalzahlungen handelt (Art 17 Abs. 3 DBA 2012). Das bedeutet für deutsche Arbeitgeber:

- Übersteigt die Betriebsrente an ehemalige Arbeitnehmer, die in den Niederlanden ansässig sind, den Jahresbetrag von 15.000 Euro, oder handelt es sich um eine Einmalzahlung, muss der deutsche Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten. Diese führt in den Niederlanden zu Steuerermäßigungen.
- Übersteigt die Betriebsrente die jährliche Freigrenze von 15.000 Euro (nachweislich) nicht, können Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt im „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ die Freistellung vom Steuerabzug beantragen. Ist in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vermerkt, dass die Freigrenze von 15.000 Euro zu berücksichtigen ist, darf der Arbeitgeber vom Lohnsteuerabzug absehen.
- Hat der Arbeitgeber in Deutschland Lohnsteuer einbehalten, obwohl das Besteuerungsrecht wegen Unterschreitens der 15.000 Euro-Grenze ausschließlich den Niederlanden zusteht, kann der beschränkt steuerpflichtige Betriebsrentner beim Betriebsstättenfinanzamt (formlos) einen Antrag auf Erstattung der Lohnsteuer stellen (analog § 50d Abs. 1 S. 2 EStG).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- BMF, Schreiben vom 24.01.2017, Az. IV B 3 – S 1301-NDL/15/10002, Abruf-Nr. 191778
- DBA zwischen Deutschland und Niederland (DBA-NL) vom 12.04.2012, Abruf-Nr. 191896

► Lohnsteuerklasse/Elterngeld

### Kein mehrfacher unterjähriger Wechsel der Steuerklasse

| Eltern können die Höhe des Elterngelds durch die Lohnsteuerklassenwahl optimieren. Ein Wechsel kann pro Kalenderjahr grundsätzlich nur einmal beantragt werden. Nach einem Wechsel der Kombination IV/IV auf III/V ist ein erneuter Wechsel zur Kombination V/III innerhalb desselben Jahres ausgeschlossen, auch wenn dies dem Zweck dient, ein höheres Elterngeld zu erlangen (FG Köln, Urteil vom 25.10.2016, Az. 3 K 887/16, Abruf-Nr. 191106). |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „ElterngeldPlus: Die Auswirkungen für Arbeitgeber in der Praxis“, LGP 6/2015, Seite 104 → Abruf-Nr. 43389840

Jahressumme über 15.000 Euro und Einmalzahlungen unterliegen Lohnsteuer



IHR PLUS IM NETZ  
BMF-Schreiben  
und DBA-NL

Auch kein Wechsel  
zur Aufstockung  
des Elterngelds